

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☒ Fachausschuss	<u>Kultur, Bildung und Soziales</u>	<u>16.03.2005</u>
☒ Fachausschuss	<u>Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>17.03.2005</u>
☒ Kreisausschuss		<u>05.04.2005</u>
☒ Kreistag		<u>13.04.2005</u>

Inhalt:

Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten lt. Entwurf Haushaltsplan 05	Haushaltsstelle 33301	Haushaltsjahr ab 08/2005	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark

zuständiges Amt:
Schulverwaltungs-
und Kulturstab

Uwe Falke
Amtsleiter

Alexander Kraus
Dezernent

Klemens Schmitz
Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
III/J	Frau Baum	
Amt für Finanzen/Service	Frau Buhrtz	

Beratungsergebnis:
Kreistag/
Ausschuss

	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
KBSA	16.03.05						
HFA	17.03.05						
KA	05.04.05						
KT	13.04.05						

Darüber hinaus war eine Wichtung der Unterrichtsformen unter Beachtung von KMS-Schwerpunktzielen und der diesbezüglichen Inanspruchnahme erforderlich.

3. Eine besondere Unterstützung in Form der Förderung gegenüber Kindern und Jugendlichen soll auch zukünftig als vorrangiger Schwerpunkt in Gruppenarbeit sichergestellt werden (vgl. § 2).
4. Ein zwar vereinfachtes aber immer noch umfassendes System der Ermäßigungstatbestände soll weiterhin aufrechterhalten werden (vgl. §§ 2, 4, 6). Analog der Benutzer- und Entgeltordnung – Kreisvolkshochschule und der Schülerbeförderungssatzung kommen die gleichen Sozialkriterien zur Anwendung, der Familiengedanke wird aufrechterhalten, ein gemeinschaftliches Musizieren bildet einen weiteren Schwerpunkt und darüber hinaus wirken im Bedarfsfall Ermäßigungen für eine besondere bzw. zielgerichtete Förderung.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen gehen die Gesamtbetrachtungen davon aus, dass die lt. Konzeption der KMS und Entwurf Haushaltsplan 2005 gesetzten Zielstellungen mit der vorgelegten Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark erreicht werden können.

Die vorgeschlagenen Gebühren ab Schuljahr 2005/06 liegen im Vergleich mit anderen öffentlich getragenen Musikschulen dann immer noch grundsätzlich im unteren Drittel auf Landesebene, da der Landkreis als Einrichtungsträger vorrangig durch andere strukturelle Veränderungen an der KMS eine Kostensenkung und somit Zuschussreduzierung als Träger sicherstellen konnte.

Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark (Gebührensatzung KMS)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) und der §§ 5 und 29, Abs. 2, 9. Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 13.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung der Kreismusikschule Uckermark erhebt der Landkreis Uckermark für die Inanspruchnahme der Angebote der Kreismusikschule Uckermark - nachfolgend KMS genannt - Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Unterrichtsgebühren (Grundgebühren)

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der KMS werden je Schüler folgende Gebühren erhoben:

Gebüh- rengruppe	Unterrichtsform	Gruppen- stärke in Schüler	Unter- richts- minuten	Gebühr in Euro/ Schuljahr	Gebühr Schüler bis zur Vollendung d. 18.LJ., Azubis, Studenten u. Vergleichbare in Euro/Schuljahr
I	Hauptfach Einzelunterricht	1	30	310,00	260,00
II	Hauptfach Einzelunterricht	1	45	400,00	330,00
III	Hauptfach Gruppenunterricht	2	45	280,00	230,00
IV	Hauptfach Gruppenunterricht	3-5	45	260,00	216,00
V	Hauptfach Gruppenunterricht	ab 6	45	180,00	150,00
VI	Grundausbildung: Hohner Musikgarten, Musikalische Früher- ziehung, ABC-Kurs, Behindertenarbeit dav.ggf.Probezeit (4 Unterrichtseinh.)	ab 5	45	110,00 40,00	102,00 35,00
VII	Tanz/Ballett dav.ggf.Probezeit (4 Unterrichtseinh.) Tanz/Ballett dav.ggf.Probezeit (4 Unterrichtseinh.)	ab 5	45 90	150,00 40,00 200,00 50,00	132,00 35,00 174,00 45,00
VIII	Ensemble	ab 2	45 60 75 90	66,00 75,00 84,00 93,00	57,00 66,00 75,00 84,00
IX	Ergänzungsfächer Musiktheorie, Gehör- bildung, Musikgeschich- te, Musikhören, Ton- satz, Computermusik dav.ggf.Probezeit (4 Unterrichtseinh.)	ab 2	45	70,00 25,00	60,00 20,00

- (2) Die Gebühren (Gebührengruppe II – VI, IX) beziehen sich auf eine wöchentliche Unterrichtszeit von 45 min (Unterrichtsstunde), was auch grundsätzlich für die Gebührengruppen VII und VIII zutrifft. Bei anderen Unterrichtszeiten erfolgt eine anteilige Berechnung, soweit nicht im § 2 (1) gesondert geregelt.
- (3) In den Gebührengruppen I bis V sind 2 Fächer der Gebührengruppe VI – IX in der Gebühr enthalten. Werden mehr als 2 Fächer der Gebührengruppe VI – IX belegt, ist ab dem 3. Fach die jeweils höchste Gebühr aller belegten Fächer der Gebührengruppe VI – IX zu zahlen.
Sind Fächer ohne Hauptfach in den Gebührengruppen VI bis IX belegt, ist für jedes Fach die entsprechende Gebühr zu entrichten.
Ein Rechtsanspruch auf den Besuch der Fächer der Gebührengruppe VI bis IX ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Teilnahme an Projekten und zeitlich begrenzten Unterricht wird auf Festlegung des Schulleiters der KMS eine anteilige Gebühr der jeweiligen Gebührengruppe erhoben.
- (5) Für Testunterricht á 45 min werden 6,00 Euro und für Testunterricht á 30 min werden 5,00 Euro pro Unterrichtsbesuch berechnet.
- (6) Bei der Anmeldung wird je Teilnehmer eine einmalige Anmeldegebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 3

Gebühren für die Benutzung schuleigener Instrumente

Für die vertragliche Nutzung von schuleigenen Instrumenten wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Wenn mehrere Familienmitglieder die KMS besuchen, wird
 - für das zweite und dritte Familienmitglied eine 20 %ige Ermäßigung der vollen Grundgebühr,
 - für das vierte und alle weiteren Familienmitglieder eine 50 %ige Ermäßigung der vollen Grundgebühr
 gewährt.
Bei gleichzeitiger Anmeldung von Familienmitgliedern erhält das jeweils jüngere Familienmitglied die entsprechende Ermäßigung; ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung. Diese Regelung betrifft nur die direkten Unterrichtsgebühren lt. § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag können die Gebühren für den Unterricht (§ 2 Abs. 1 dieser Satzung) und die Nutzungsgebühren für Instrumente (§ 3 dieser Satzung) durch den Schulleiter der KMS ermäßigt werden:
 - wenn ein Personensorgeberechtigter bzw. volljähriger Schüler Leistungen gem. Sozialgesetzbuch (SGB) XII oder Leistungen gem. SGB II erhält, wird die Unterrichtsgebühr für maximal ein Schuljahr bis zum Ende des laufenden Schuljahres um 50 % reduziert,
 - wenn die Ausbildung im Rahmen der Behindertenarbeit erfolgt (bis 50 %),
 - wenn Maßnahmen zur Intensivierung der Ensemblearbeit und zur Talentförderung dies begründen (bis 75 %),
 - wenn Schüler Lernfächer besuchen, die einer besonderen Förderung bedürfen (bis 75 % - dazu gehören Instrumente, die für die Ensemblearbeit wichtig sind, aus Kostengründen jedoch selten erlernt werden, wie Kontrabaß, Cello, Oboe, Fagott, Harfe u. ä).

- (3) Die Ermäßigungen werden auf die volle Grundgebühr berechnet. In Anspruch genommen werden kann nur eine der in dieser Gebührensatzung aufgeführten Ermäßigungen.
- (4) Der Antrag auf Gebührenermäßigung muss schriftlich mit Begründung durch den Schüler bzw. dessen Personensorgeberechtigten an den Schulleiter der KMS gestellt werden. Dem Antrag müssen die erforderlichen Bestätigungen zuständiger Ämter beigelegt sein.
- (5) Die Gebührenermäßigung wird jeweils vom 1. des Folgemonats der Antragstellung bis längstens zum Ende des laufenden Schuljahres gewährt.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Schuljahresgebühren.
- (2) Unterrichtsgebühren, Anmeldegebühren und die Gebühren für die Benutzung von schuleigenen Instrumenten sind in zwei gleichen Raten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und zum 30. April des Schuljahres fällig.
- (3) Liegt der Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gebühren/Schüler unter 120,-- Euro/Schuljahr ist abweichend vom Abs. 2 der Gesamtbetrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Adressenveränderungen und weitere entscheidungsrelevante Veränderungen müssen unverzüglich der KMS mitgeteilt werden. Insbesondere gilt dies für Schüler, welche eine Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bzw. Kündigung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum regulären Austrittstermin bzw. Kündigungstermin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 31.07. eines Jahres bestehen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter der KMS bei späterem Beginn des Unterrichts oder vorzeitiger Abmeldung eine anteilige Berechnung der Unterrichtsgebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen. Dies ist außerhalb der regulären Kündigungsfrist bis zum Ende eines Monats möglich. Als Berechnungsgrundlage gilt:
Grundgebühr im Schuljahr : 10 Monate x Anzahl der gebührenpflichtigen Monate.
- (4) Fällt der Unterricht mehr als viermal hintereinander aus Gründen, die die KMS zu vertreten hat, aus, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren.
- (5) Grundsätzlich ist eine Kürzung der Gebühren für nicht besuchte Unterrichtsstunden ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Anträge und ärztliche Atteste müssen dann innerhalb von 14 Tagen nach Fortsetzung des regulären Unterrichts in der KMS eingereicht werden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung und Rückerstattung. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter der KMS nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler der KMS.
- (2) Ist der Schüler nicht geschäftsfähig bzw. beschränkt geschäftsfähig, ist der gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Dritte sind berechtigt, durch eine schriftliche Anzeige an den Schulleiter die Gesamtgebührenschaft zu übernehmen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kreismusikschule Uckermark in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2000 außer Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat